Planzeichnung, Teil 'A'

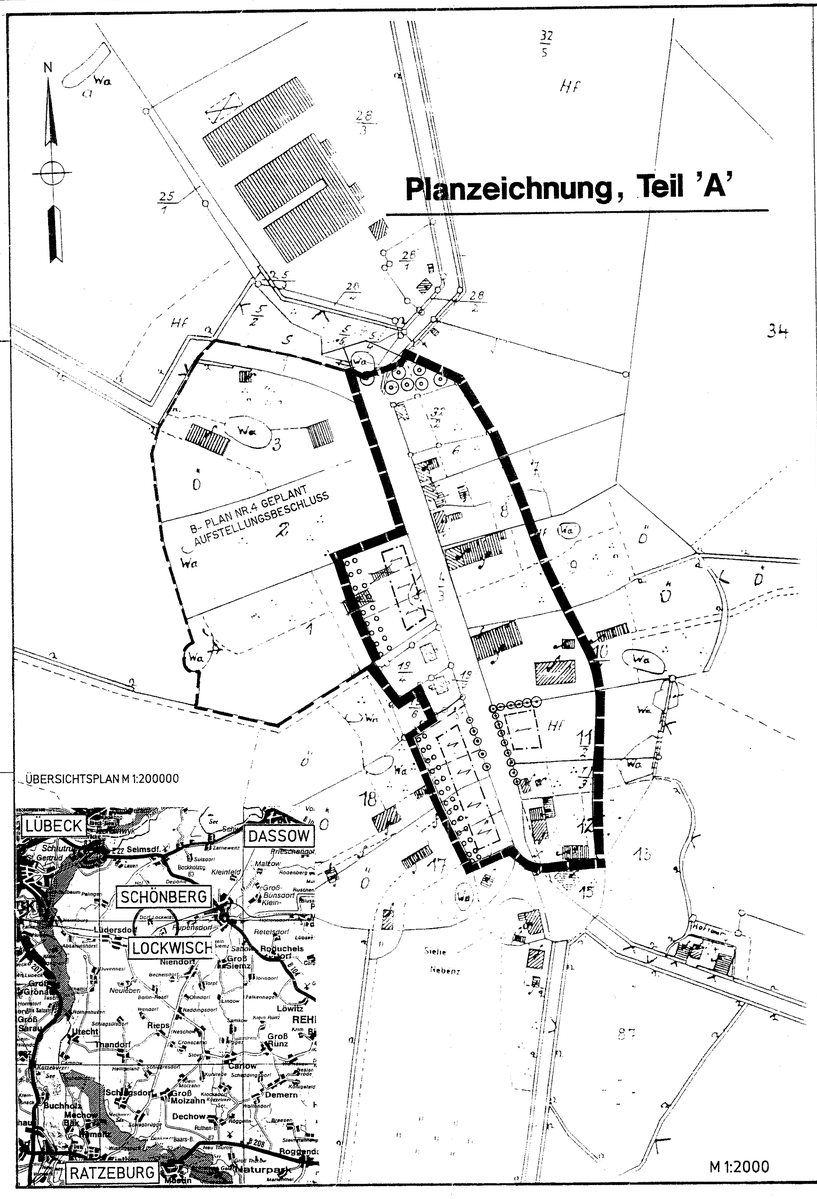

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung — §9 Abs.7 BauGB

Bauweise, Baulinien, Baugrenze — §9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 u.23 Bau NVO

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — § 9 Abs.1 Nr.25 u. Abs.6 BauGB

Erhaltung von Bäumen sowie Ersatz bei Abgang

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Darstellung ohne Normcharakter

in Aussicht gestellte Grundstücksteilung einschließlich möglicher Bebauung

Abriß

Textlicher Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 D Sch G M-V (Gbl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Text, Teil 'B'

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 86 LBP)

(1) Einfriedungen sind als Laubholzhecke, senkrechte Holzblätter oder trocken verlegte Feldsteinmauer zulässig.

(2) Außenwände sind zulässig als rotes Sichtmauerwerk oder glattverputztes Mauerwerk in den Farben grau, weiß oder beige

(3) Bei Hauptdächern sind nur systematische Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40-50 Grad zulässig

(4) Bei Nebengebäuden mit Ausnahme von Carports sind nur Sattel- oder Walmdächer ab 30° zulässig.

(5) Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m, die Traufhöhe max. 3,50 m betragen

AUFGESTELLT: ARCHITEKTURBÜRO JONUSCHEIT / SEPTEMBER 1996

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a,b Bau GB

- Im nördlichen Bereich der Satzung sind an der festgesetzten Stelle Roßkastanien, Stieleichen oder Winterlinden 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen.
  Die spätere Lage kann gegenüber der festgesetzten Stelle um bis zu 2 m abweichen.

- An den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 5m breite freiwachsende Hecke aus Haselnuß, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Schlehe, Eberesche, Brombeere, Mehlbeere sowie Hundsrose sowie heimische Weidenarten, einmal verschult, zwei Pflanzen pro Quadratmeter zu pflanzen.

Bindungen für Beflanzungen

Die festgesetzten Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, eine Grundwasserabsenkung, Eingriffe in den Wurzelbereich u.ä. sind zu unterlassen.
Die vorhandenen Bäume in der Dorfstraße sind zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Abgang ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
Die Realisierung der Pflanzung hat in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungs- u. Auslegungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.04.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- u. Auslegungsbeschlusses ist durch Bekanntmachungstafeln vom 11.04. bis zum 26.04.96 durch Abdruck in der ..... (Zeitung/im amtlichen Verbindungsblatt) am — erfolgt.

Lockwisch, 28.04.96 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1BauGB ist am 03.04.96 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach §3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lockwisch, 28.04.96 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Lockwisch, 28.04.96 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 03.04.96 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Lockwisch, 28.04.96 Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.05. bis zum 07.06.96 während folgender Zeiten/Tage/Stunden siehe Bekanntm. nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich im Amt Schönberg Land ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... (Zeitung oder amtlichen Verkündigungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.04. bis zum 03.05.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. (03.07. 07.06.96 (sowie 13.07. – 02.08.96)

Lockwisch, 20.05.96 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 17.10.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1 : 1000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grevesmühlen, 17.10.96

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.10.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lockwisch, 02.10.96 Bürgermeister

Die Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher hat der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" und dem Text "Teil B", sowie die Begründung in der Zeit vom 13.07. bis zum 02.08.96 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3, Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 01.07. bis zum 17.07.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lockwisch 02.10.96 Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" und dem Text "Teil B", wurde am 01.10.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.10.96 gebilligt.

Lockwisch, 02.10.96 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" und dem Text "Teil B" wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 14.02.97 Az.: 610-6 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lockwisch, 19.02.97 Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den innalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.02.97 in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) bei der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 18.02.97 bis 04.03.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltungmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§215(2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüche (§44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.02.97 in Kraft getreten.

Lockwisch, 19.02.97 Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" und dem Text "Teil B" wird hiermit ausgefertigt.

Lockwisch, 19.02.97 Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Lockwisch

nach § 34 (4) Satz 1 Nr 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB - MaßnahmenG über die Festlegung und Abrundung des im zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich Lockwisch Dorf.

Aufgrund des § 34 (4 u. 5) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Art.2 Magnetschwebebahnplanungs G vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 (2a) BauG-MaßnahmenG sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 26.04.1994 (GS M-V GL. Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.96 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den Bereich Lockwisch Dorf erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Bereich Lockwisch Dorf gem. § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 (1 bis 3) BauGB.
(2) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen gem. § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft.